

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Bestimmung der Bereiche der Häfen
und Umschlaganlagen in der Stadt Hamm
und das Verhalten in diesen Häfen
- Hafenverordnung (HVO) Hamm -
vom 17.10.2001**

Bezirksregierung Arnsberg
53.4.22

Arnsberg, den 17.10.2001

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziff. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/SGV NW 77) und der §§ 1 und 2 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO -) vom 08.01.2000 (GV. NW. S. 34) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird für die Häfen in der Stadt Hamm verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Hamm umfaßt folgende Gebiete:

1. Stadthafen Hamm

(Betreiber: Stadtwerke Hamm GmbH)

Der Hafen liegt zu beiden Seiten des Datteln-Hamm-Kanals zwischen Stromkilometer 32,55 und 35,74 im Süden und 33,79 und 34,89 im Norden.

1.1 Auf dem Wasser:

Mit einer Uferlinie, die eine Böschung von 1.090 m und Umschlagufer von 3.200 m umfaßt

von km 32,55 bis km 35,74 im Süden des Datteln-Hamm-Kanal und von km 33,79 bis km 34,89 im Norden

1.2 Auf dem Land:

Das durch die unter 1.1 genannte Uferlinie sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

Auf der südlichen Seite des Datteln-Hamm-Kanals verläuft die Hafengrenze westlich der Radbodbrücke von Kilometer 33,71 entlang der Grundstücksgrenze BRD/Hafen Hamm GmbH bis Kilometer 33,46. Ab hier beträgt der Abstand 19 m zur Spundwand bis hinter den Ölhafen. Hier verläuft die Grenze in einem Abstand von 42 m zur nördlichen Spundwand bis Kilometer 32,55. In diesem Punkt biegt die Grenze im rechten Winkel nach Süden ab und verläuft entlang der Grenze des Zechengeländes bis zur nördlichen Begrenzung der Hafenstraße. Von dort geht es in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Hafenstraße (ausschließlich Gehweg) bis zur Radbodstraße (Böschungsfuß) und von hier in nördlicher Richtung bis zu Kilometer 33,71.

Östlich der Radbodbrücke beginnt der südliche Teil bei Kilometer 33,79 und verläuft in südlicher Richtung entlang des Böschungsfußes der Radbodstraße bis zur nördlichen Grenze der Hafenstraße. Die beiden Unterführungen unter der Radbodstraße gehören ebenfalls zum Hafengebiet.

Ab dem Punkt Radbodstraße/Hafenstraße verläuft die Grenze als nördliche Grenze der Hafenstraße (ohne Gehweg) in östlicher Richtung bis zur Höhe von Kilometer 35,74, weicht dort nach Norden ab bis 10 m nördlich der Kanalböschungskrone. Hier entlang in westlicher Richtung bis zu Kilometer 33,79.

Außerdem gehört zum südlichen Hafengebiet ein Grundstückstreifen südlich der Hafenstraße. Dieser beginnt im Westen an der südlichen Grenze der Hafenstraße (Gleisübergang). Von dort verläuft die Grenze entlang der Einfriedungsmauer (Grenze zu Thyssen) bis zum Gleisanschluss der Deutschen Bahn AG, knickt dort zuerst nach Norden, dann nach Westen ab, wobei sie an der westlichen Grenze der Rhenus AG wieder nach Norden zur Hafenstraße schwenkt und hier entlang der Hafenstraße nach Westen bis zum Ausgangspunkt (Gleisübergang) verläuft.

Auf der nördlichen Seite des Datteln-Hamm-Kanals verläuft die Hafengrenze von Kilometer 34,89 (unmittelbar an der Spundwand des Wendebeckens) in einem Abstand von 5 m nördlich der Spundwand entlang in westlicher Richtung bis zum Beginn des

Böschungsfußes des Dammes zwischen Lippe und Kanal (30 m südlich des Lippeufers). Von hier aus in westlicher Richtung entlang des Böschungsfußes bis Flusskilometer 59,26 und knickt hier im rechten Winkel entlang der Radbodstraße (Böschungsfuß) nach Süden ab bis Stromkilometer 33,79 (unmittelbar östlich der Radbodbrücke) bis 10 m südlich der Kanalböschungskrone. An diesem Punkt knickt sie nach Osten ab und stößt bei Kilometer 34,41 auf die Kanalböschung, verläuft an dieser entlang bis zum Beginn des Wendebeckens und stößt alsdann auf den Ausgangspunkt bei Kilometer 34,89.

2. Hafen der Fa. Ruhrmann GmbH & Co. KG in Uentrop

(Betreiber: Fa. Ruhrmann GmbH & Co. KG)

Der Hafen der Fa. Ruhrmann liegt mit dem Werksgelände am Datteln-Hamm-Kanal und umfaßt:

2.1 Auf dem Wasser:

eine Uferlinie von 595m m mit drei Hafenbecken (s. Karte)
von km 45,245 bis km 45,84 des Datteln-Hamm-Kanals

2.2 Auf dem Land:

Das durch die unter 2.1 genannte Uferlinie sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

Im Süden der Datteln-Hamm-Kanal

im Westen das Grundstück Flur 6, Flurstücke 143, 145

im Norden die Kranstraße, ausgenommen das Grundstück Flur 4, Flurstück 124

im Osten die Zollstraße.

3. Hafen Kraftwerk Westfalen

(Betreiber: RWE Power AG)

Der Hafen Kraftwerk Westfalen liegt mit einer Gesamtfläche von 46.840 m² am südöstlichen Ende des Datteln-Hamm-Kanals im Gemeindegebiet Hamm-Uentrop, Gemarkung Schmehausen, Flur 4 und umfaßt

3.1 Auf dem Wasser

ein Hafenbecken mit einer Wasserfläche von ca. 3,9 ha
von km 47,1 bis km 47,5 des Datteln-Hamm-Kanals

3.2 Auf dem Land

Das durch die unter 3.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

Im Süden die Begrenzung der Kaianlage für den Umschlag von schwerem Heizöl ab DHK-km 47,53 durch einen ca. 6 m von der Kaimauer entfernten und bis DHK-km 47,20 parallel dazu verlaufenden Grundstückszaun. Der Zwischenraum ist im östlichen Bereich der Öllöschstellen befestigt und im weiteren Verlauf Richtung Westen begrünt. Der westliche Teil dient als Liegeplatz für zwei Gütermotorschiffe. Der Zaun verlässt im weiterführenden Bereich Richtung Westen ab DHK-km 47,20 den Grundstücksbereich des Kraftwerkes und schließt im Verlauf der Erdböschung bis DHK-km 47,08 eine zum Privathafen gehörende, fiskalische Grundstücksfläche als Wasserfläche ein.

Im Westen durch eine durch das Hafenbecken verlaufende, fiktive Trennlinie bei DHK-km 47,08 (Südrand) bzw. km 47,13 (Nordrand), an die sich der öffentliche Bereich des Kanals, zunächst im noch aufgeweiteten Abschnitt als Wendebecken bzw. Hafenzufahrt, im weiteren Verlauf bei DHK-km 46,92 dann als Kanalstrecke mit Regelbreite anschließt.

Im Norden die Begrenzung der befahrbaren Kaianlage ab DHK-km 47,13 durch einen ca. 6 m von der Kaimauer entfernten und parallel dazu bis DHK-km 47,51 verlaufenden Werkzaun. Dieser wird im rechten Winkel weitergeführt und bildet im weiteren die Begrenzung der Ostseite.

Im Osten der Endpunkt des Dattel-Hamm-Kanals begrenzt durch die Weiterführung des Werkzaunes der Nordseite auf einer Länge von 70 m parallel zum Hafenende unter Einbeziehung eines ca. 10 m breiten Böschungstreifens mit Berme und im weiteren auf ca. 35 m unter Aufweitung des Böschungstreifens auf bis zu 30 m zwecks Eingrenzung einer Rampe mit weiterer Torzufahrt vom Kraftwerksgelände. Der Werkzaun am Ende des Aufweitungsbereichs wird im rechten Winkel zur Begrenzung der Südseite.

4. Hafen Kraftwerk Gersteinwerk (Betreiber: RWE Power AG)

Der Hafen Kraftwerk Gersteinwerk liegt mit einer Hafenbeckenfläche von 25.000 m² am Datteln-Hamm-Kanal im Gemeindegebiet Hamm, Gemarkung Herringen, Flur 1, Flurstücke 1102-1112, 1077, 880 und 801 und umfaßt

4.1 Auf dem Wasser:

ein Hafenbecken mit einer Wasserfläche von ca. 25.000 m² von km 29,5 bis km 30.01 des Datteln-Hamm-Kanals

4.2 Auf dem Lande:

Das durch die unter 4.1 genannte Wasserfläche sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

Im Süden die Kaimauer von km 29,5 bis km 30,01 des Datteln-Hamm-Kanals

Im Westen ein ca. 22 m verlaufender Zaun

Im Norden ein ca. 37 m verlaufender Zaun parallel zu dem dortigen Radweg

Im Osten ein ca. 15 m verlaufender Zaun östlich des Sozialtraktes.

5. Hafen der Balcke-Dürr AG

(Eigentümer: Heinrich Vedder) - z. Zt. findet hier kein Umschlag statt -

Der Hafen „Balcke-Dürr“ liegt mit einer Gesamtfläche von 818,25m² am Datteln-Hamm-Kanal und umfaßt

5.1 Auf dem Wasser

einen von ca. km 45,04 bis ca. km 44,975 vom Datteln-Hamm-Kanal abknickenden Hafenarm

5.2 Auf dem Lande

Das durch den unter 5.1 genannten Hafenarm sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

Das Werksgrundstück , Gemarkung Uentrop, Flur 5, Flurstück 147.

- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Bereich der Häfen und Umschlaganlagen ist in den als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plänen durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straße untersagt.

§ 3

Straßenverkehr

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werksstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu beachten.

§ 4

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde der Stadt Hamm und den gegebenenfalls von ihr beauftragten Dienstkräften der Hafenbetriebsverwaltungen der in § 1 genannten Häfen und Umschlaganlagen.

Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 5

Aushang

Diese Verordnung hat in jedem Hafen – zusammen mit der AHVO – an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg

gez. Wolfram Kuschke
(Regierungspräsident)